

INHALT

SEITE

93. Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna	177
94. Richtlinien der Stadt Unna für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften	182
95. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Unna	185
96. 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Unna	188
97. 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna	190
98. 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna	192

93.

BEKANNTMACHUNG**Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna**

Aufgrund des § 6a Abs. (6) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. Februar 1981 (GV.NW.S.48), geändert durch die Verordnung zur Veränderung der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. (6) und (7) des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. September 1991 (GV.NW. S.365), i.V.m. § 38 Satz b des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung vom 13.12. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder einer sonstigen technischen Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden in der Stadt Unna Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Bewirtschaftungsräume

In das bewirtschaftete Parken werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze des in der Hauptsatzung der Stadt Unna definierten Bereiches „Unna-Mitte“ einbezogen.

§ 3 Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden in den in der Anlage dargestellten Zeiten erhoben.

§ 4 Höchstparkzeiten

- (1) Auf allen Parkplätzen gilt eine Höchstparkdauer.
- (2) Die Höchstparkdauer ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

Die Höhe der jeweiligen Parkgebühr ist in der Anlage dieser Satzung festgelegt.

§ 6 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Unna“ vom 12. April 1994 in der geltenden Fassung vom 30. Juni 2005 außer Kraft.

Anlage zur Parkgebührenordnung der Stadt Unna

1. Gebührenpflichtige Parkzeiten

Parkgebühren werden montags bis samstags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr erhoben; Ausnahmen s. Punkt 5.

An Sonn- und Feiertagen ist das Parken gebührenfrei; Ausnahmen s. Punkt 5.

2. Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer beträgt montags bis freitags 3 Stunden, am Samstag unbegrenzt; Ausnahmen s. Punkt 5.

3. Parkgebühren

Die Parkgebühr beträgt montags bis freitags 0,50 € je Stunde, Samstag 0,25 € je Stunde; Ausnahmen s. Punkt 5.

4. „Brötchenticket“

Soweit die Parkzeit 20 Minuten nicht übersteigt wird auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen eine Gebühr von 0,10 € erhoben („Brötchenticket“). Die Kombination mit anderen Tarifen ist nicht möglich.

5. Sonderregelungen

5.1 Parkplatz Nordring/ZIB

Parkgebühr:	Mo – Fr:	1,00 €/Std.
	Sa, So, Feiertag:	0,25 €/Std.

Höchst- und Mindestparkdauer:	1 Std.
-------------------------------	--------

Gebührenpflichtige Parkzeit:	24 Std./Tag
------------------------------	-------------

5.2 Parkplatz Massener Str.

Parkgebühr:	Mo – Fr:	1,00 €/Std.
	Sa, So, Feiertag:	0,25 €/Std.

Höchst- und Mindestparkdauer:	1 Std.
-------------------------------	--------

Gebührenpflichtige Parkzeit:	24 Std./Tag
------------------------------	-------------

5.3 Parkplatz Lindenbrauerei/Kom-zentrum

Parkgebühr:	Mo – Fr:	1,00 €/Std.
	Sa, So, Feiertag:	0,25 €/Std.
Höchstparkdauer:	Mo – Fr:	3 Std.
	Sa, So, Feiertag:	unbegrenzt
Gebührenpflichtige Parkzeit:		24 Std./Tag

6. Arbeitszeitparken

- (1) Für Stellplätze auf den Parkplätzen an der Weberstraße, Kochtokrax und Fußgängerzone Nord/Post stellt die Ordnungsbehörde Parkberechtigungen für Arbeitszeitparker aus.
- (2) Zulässig ist das Arbeitszeitparken in der Zeit von Montag bis Samstag zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr.
- (3) Die Arbeitszeitparkgebühr beträgt 30,00 € im Monat.

Bekanntmachungsanordnung

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Parkgebührenordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2007

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Werner Kolter

Bürgermeister

Abl. StUN 34-93/19. Dezember 2007

94.

BEKANNTMACHUNG**Richtlinien der Stadt Unna für
Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der
Städtepartnerschaften****1.**

Die Stadt Unna gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Austauschbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.

Zuschussberechtigt sind Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen, die Austauschbegegnungen in einer der Partnerstädte oder in Unna mit einer Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen durchführen.

Pro Haushaltsjahr kann jeder Verein, Organisation o. ä. nicht mehr als einen Austausch (Besuch und Gegenbesuch) mit einer Partnergruppe je Partnerstadt bezuschusst bekommen. Für Schulen gilt diese Regelung entsprechend pro Schuljahr.

3.

Geplante Begegnungen sind bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem Büro für Städtepartnerschaften anzumelden. Der Vordruck kann ab dem 15. November des Vorjahres im Büro für Städtepartnerschaften angefordert werden. Anträge, die bis zu dem Stichtag nicht vorliegen, bedürfen der Einzelentscheidung des Beirates für Städtepartnerschaften.

4.

Träger der Austauschmaßnahmen sind verpflichtet, vorrangig Zuwendungen in Form von Landes-, Bundesmitteln und Zuschüssen anderer öffentlicher Träger in Anspruch zu nehmen.

Diese Zuwendungen Dritter werden auf den errechneten städtischen Zuschuss voll angerechnet. Die Zuschussgewährung erfolgt sodann anteilig über den ungedeckten Restbetrag.

5.

Bei Begegnungen in den Partnerstädten werden Fahrten von Erwachsenen mit 50 %, von Minderjährigen mit 70 % der Fahrtkosten bezuschusst. Bei Schulfahrten und Fahrten von Minderjährigen gilt die 70%ige Bezuschussung auch für eine angemessene Anzahl an erwachsenen Betreuern.

Bei Benutzung der Bahn werden grundsätzlich die Kosten zugrunde gelegt, die bei Benutzung der 2. Klasse unter Ausnutzung aller Vergünstigungen entstehen.

Bei Benutzung von Privatfahrzeugen werden Kilometerpauschalen gewährt. Die Pauschale beträgt derzeit je Entfernungskilometer (einfache Fahrt) für PKW 0,15€/km, für Kleintransporter 0,22€/km, ggf. zuzüglich Mietkosten.

Partnerstadt	Entfernung/einfache Fahrt	Zuschuss je PKW	Zuschuss je Kleinbus/-transporter
Waalwijk	250 km	37,50 €	55,00 €
Döbeln	550 km	82,50 €	121,00 €
Palaiseau	650 km	97,50 €	143,00 €
Ajka	1.200 km	180,00 €	264,00 €
Pisa	1.250 km	187,50 €	275,00 €

Der Zuschuss für Fahrten in die Partnerstädte Döbeln, Palaiseau und Waalwijk soll 1.025,00 Euro in die Partnerstädte Ajka und Pisa 2.050,00 Euro nicht übersteigen.

6.

Bei Begegnungen in Unna wird für Gäste der Unnaer Vereine, Organisationen und Schulen ein Zuschuss in Höhe von 8,00 Euro/Tag/Teilnehmer für max. 4 Verpflegungstage gezahlt. An- und Abreisetag werden nicht zu einem Verpflegungstag zusammengezogen. Insgesamt soll der Zuschuss den Betrag von 1.280,00 Euro nicht übersteigen.

Unterbringungs- und Verpflegungskosten, die die Stadt Unna für Träger der Maßnahmen übernimmt, sind von dem Zuschuss abzuziehen. In den Fällen von Schulaustauschmaßnahmen sind 50% der Rechnungsbeträge bei übernommenen Unterbringungs- und Verpflegungskosten vom Zuschussbetrag in Abzug zu bringen.

7.

Über Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet das Büro für Städtepartnerschaften ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

Über die Bezuschussung von Begegnungen, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind bzw. die über diese Richtlinien hinausgehen, entscheidet im Einzelfall bis zu einem Betrag von 150,00 Euro der Bürgermeister, bei darüber hinausgehenden Beträgen der Beirat für Städtepartnerschaften.

8.

Die Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme an den/die Leiter/in der Unnaer Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in den Partnerstädten besucht oder eine Gruppe aus den Partnerstädten empfängt.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises endgültig festgelegt und ausgezahlt.

In begründeten Einzelfällen können auf Zuschüsse Vorauszahlungen geleistet werden.

9.

Nach Beendigung der Austauschmaßnahme ist dem Büro für Städtepartnerschaften ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem vom Büro für Städtepartnerschaften bereitgestellten Vordruck zu erbringen, dem ggf. Zahlungsbelege beizufügen und Teilnehmerzahlen, Fremdfinanzierungen, Einnahmen und Ausgaben sowie ein Erfahrungsbericht zu entnehmen sind.

Der/Die unterzeichnende Leiter/in der Unnaer Gruppe verpflichtet sich gegenüber der Stadt Unna mit der Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien für den Zeitraum der Begegnung.

Zuschüsse, die nicht im Sinne dieser Richtlinien verwendet worden sind, werden zurückgefordert.

10.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2008 in Kraft.

Abl. StUN 34-94/19. Dezember 2007

95. BEKANNTMACHUNG

3. Änderungssatzung vom 18.12.2007 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21.12.2006

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S.380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S.380) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Regelung von Umweltinformationen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 4 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung werden wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für das Jahr 2008

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der Zahl und Größe der Müllgefäße bzw. -behälter berechnet.
- (2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen:

im Kalenderjahr	2008
für ein Gefäß	
im Restmüll:	
a) 80 l bei 14täglicher Leerung	134,20 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	67,10 €
c) 120 l bei 14 täglicher Leerung	201,30 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	100,65 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	402,60 €
f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	201,30 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.569,00 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	784,50 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	9.230,00 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	11.748,00 €
k) je Beistellsack für Restmüll	4,00 €

im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	69,40 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	104,10 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	208,20 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

p) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung 15,50 €

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, für den 1. angefangenen m ³ eine Mindestgebühr von | 35,00 Euro |
| für jeden weiteren angefangenen m ³ | 25,00 Euro |
| b) für sperriges Gut aus Haushalten und gewerblichen Betrieben, soweit es nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt ist, je angefangenen m ³ zusätzlich | 13,00 Euro |
| c) Transport von Elektroaltgeräten je Stück (Privathaushalte) | 5,00 Euro |
| d) werden die Elektroaltgeräte nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze abgestellt, erhöht sich die Gebühr pro Stück um | 10,00 Euro |

Die Gebühren gem. § 4 Abs. 3 sind gegen Vorauszahlung, Rechnung oder Barzahlung an die Stadtbetriebe Unna zu entrichten. Die jeweilige Zahlungsart liegt in der Ermessensentscheidung der Stadtbetriebe Unna.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2007

gez. Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 34-95/19. Dezember 2007

96.

BEKANNTMACHUNG

4. Änderungssatzung vom 18.12.2007 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die
3. Änderungssatzung vom 22.12.2005

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S.380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S.380) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReing NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Zweiten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 05.April 2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2007 eine 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung aufgeführte Straßenreinigungsverzeichnis wird für folgende Straßen neu gefasst:

Straße	Ortsteil	Straßengruppe	Reinigungsklasse	Bemerkung
Am Gasometer (Schlägelstr.- Industriestr.)	Kö	A	IV	
Am Gasometer (Stichstraßen)	Kö	A	VI	
Bertha-von-Suttner- Allee	Mi	A	III	Nach Widmung
Ida-von-Bodelschwingh- Str.	Ue	A	VI	Nach Widmung
Körnerstraße (Lessingstr. - Hellweg)	Mi	A	IV	
Paul-Verhoeven-Straße	Mi	A	IV	
Schlägelstraße	Kö	A	IV	
Uelzener Hellweg (Ida-von- Bodelschwingh-Str. bis Am Drostgraben)	Ue	A	IV	

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2007

gez. Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 34-96/19. Dezember 2007

97.

BEKANNTMACHUNG**6. Änderungssatzung vom 18.12.2007 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2001 hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **2,41 €**
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,08 €**
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **1,33 €**

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a. für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle **1,41 €**
- b. für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten **1,01 €**
- c. für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung **0,40 €**

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abge-fahrene Menge **23,96 €**

§ 2

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2007

gez. Werner Kolter
(Bürgermeister)

Abl. StUN 34-97/19. Dezember 2007

98.

BEKANNTMACHUNG**2. Änderungssatzung vom 18.12.2007 zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 22.11.2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Unna vom 22.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Unna vom 04.12.2001 Nr. 25, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für die zurückliegenden Jahre und für eine Veranlagung im laufenden Jahr nach dem 01.07. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
Die Steuer kann auf Antrag vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.
Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten oder zu verrechnen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 34-98/19. Dezember 2007